

<b>Einladung zur Sitzung des Gemeinderates</b>	
Datum	Dienstag, den 14.04.2026
Uhrzeit	19:30 Uhr
Ort	Sitzungssaal, Königstraße 29/1, 71139 Ehningen



**TOP 1**

**Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse**

**Vorlage: 2026/049**

**TOP 2**

**Informationen zum Sachstand "innerörtlicher Hochwasserschutz"**

**Vorlage: 2026/050**

**TOP 3**

**"Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung  
von Dachaufbauten, untergeordneten Quergiebeln  
und Dacheinschnitten (Gaubensatzung)"**

**- Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung der  
Gaubensatzung gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

**Vorlage: 2026/048**

**TOP 4**

**Bekanntgaben und Anfragen**

Hierzu lade ich Sie herzlich ein.

Ehningen, 02.04.2026

Lukas Rosengrün  
Bürgermeister

<b>Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2026/049</b>	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	Steimle, Bärbel
Aktenzeichen:	022.31
Sitzungstermin:	14.04.2026 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



## **Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse**

### **Beschlussvorschlag:**

Von der Bekanntgabe des nicht öffentlich gefassten Beschlusses wird Kenntnis genommen.

### **Einleitung:**

Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung einen nicht öffentlichen Beschluss gefasst, der bekanntzugeben ist.

### **Sachverhalt:**

Der **Gemeinderat** hat in seiner Sitzung am **17.03.2026** folgenden nicht öffentlichen Beschluss gefasst:

- Beförderung eines Beamten.

Aufgestellt:  
Ehningen, 02.04.2026

**Lukas Rosengrün**  
Bürgermeister

### **Anlagen:**

<b>Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2026/050</b>	
Amt / Sachgebiet:	Bauamt
Bearbeiter*in:	Häring, Dan
Aktenzeichen:	690.25
Sitzungstermin:	14.04.2026 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



## **Informationen zum Sachstand "innerörtlicher Hochwasserschutz"**

### **Beschlussvorschlag:** Kenntnisgabe

### **Einleitung:**

Der Hochwasserschutz in Ehningen wird seit mehreren Jahren kontinuierlich weiterentwickelt. Ziel der Gemeinde ist es, die Bevölkerung sowie die örtliche Infrastruktur bestmöglich vor Hochwasserereignissen zu schützen. Grundlage bildet ein ganzheitliches Konzept aus drei Bausteinen:

- Hochwasserrückhaltebecken im Maurener Tal
- Innerörtliche Hochwasserschutzmaßnahmen
- Ergänzende Objektschutzmaßnahmen entlang der Würm und des Krebsbachs

### **Frühere Beratungen:**

### **Sachverhalt:**

Das Hochwasserrückhaltebecken im Maurener Tal stellt das zentrale Element des Hochwasserschutzes dar. Die Anlage wurde im April 2024 fertiggestellt und verfügt über ein Rückhaltevolumen von rund 320.000 m<sup>3</sup>.

Das Becken wird als gesteuertes Hochwasserrückhaltebecken betrieben. Durch eine gezielte Regulierung des Abflusses kann die Hochwasserwelle gedämpft und kontrolliert abgegeben werden.

Das Auslassbauwerk wurde zweizügig ausgeführt:

- Ein Zug als ökologisches Durchgangserinne zur Sicherstellung der Durchgängigkeit für Gewässerlebewesen
- Ein Zug zur technischen Steuerung der Abflüsse im Hochwasserfall

Bereits kurz nach der Inbetriebnahme konnte die Anlage ihre Wirksamkeit unter Beweis stellen. Beim Starkregenereignis vom 31.05. bis 03.06.2024 (HQ30) leistete das Rückhaltebecken einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung der Ortslage.

Aktuell besteht ein Hochwasserschutz für Ereignisse bis etwa HQ50. Langfristig wird ein Schutzniveau für HQ100 angestrebt, welches nur durch ergänzende innerörtliche Maßnahmen erreicht werden kann.

Mit der Würm und dem Krebsbach verlaufen zwei Gewässer mit unterschiedlichen Einzugsgebieten durch Ehningen. Während das Rückhaltebecken insbesondere die Hochwassergefahr aus der Würm reduziert, sind für den Krebsbach zusätzliche innerörtliche Maßnahmen erforderlich.

Zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Bereich Großer Brühl / Hof Kempf:  
Errichtung von Mauern und kleineren Verwallungen zum Schutz der Hildrizhauser Straße
- Talstraße:  
Anhebung einzelner Hofeinfahrten zur Vermeidung von Überflutungen

Die umfangreichste Maßnahme betrifft die Neuordnung der Wasserführung im Bereich Hintere Burgwiesen:

- Umleitung des Rohrgrabens südlich der K 1077 direkt in den Krebsbach über einen neu anzulegenden Graben
- Umbau des bisherigen Rohrbachs zu einem Trockengraben
- Bauliche Anpassungen im Einmündungsbereich zur Verhinderung von Rückstau
- Ergänzende Schutzmauern entlang des Krebsbachs und in den Hinteren Burgwiesen

Ziel ist eine gezielte Steuerung der Wasserführung sowie der Schutz angrenzender Flächen vor Überflutung

Die Maßnahmen wurden parallel geplant, jedoch in Bauabschnitten umgesetzt.

- Planfeststellungsbeschluss: Frühjahr 2020
- Spatenstich Rückhaltebecken: September 2021
- Fertigstellung: April 2024

Im Zuge der weiteren Planung wurden Optimierungen vorgenommen. Insbesondere wurde das ursprünglich vorgesehene Schieberbauwerk am Rohrbach durch eine technisch einfachere und wartungsärmere Lösung (Trockengraben) ersetzt.

Die Anpassungen machten teilweise neue Planungen sowie umfangreiche ökologische und artenschutzrechtliche Untersuchungen erforderlich.

#### **Weiterer Zeitplan:**

- Abschluss der Planungen: Sommer 2026
- Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren: anschließend
- Förderanträge: bis Herbst 2026
- Geplanter Baubeginn: Sommer 2027

#### **Umweltauswirkungen:**

Es sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Entsprechende Gutachten wurden hierzu erstellt

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

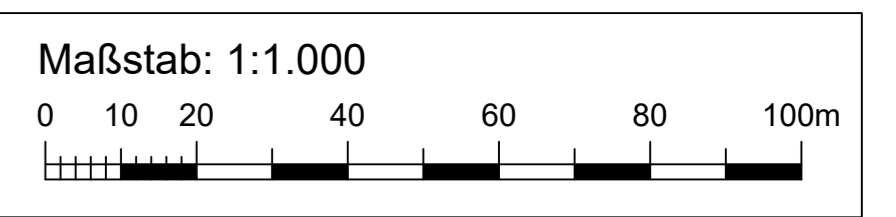
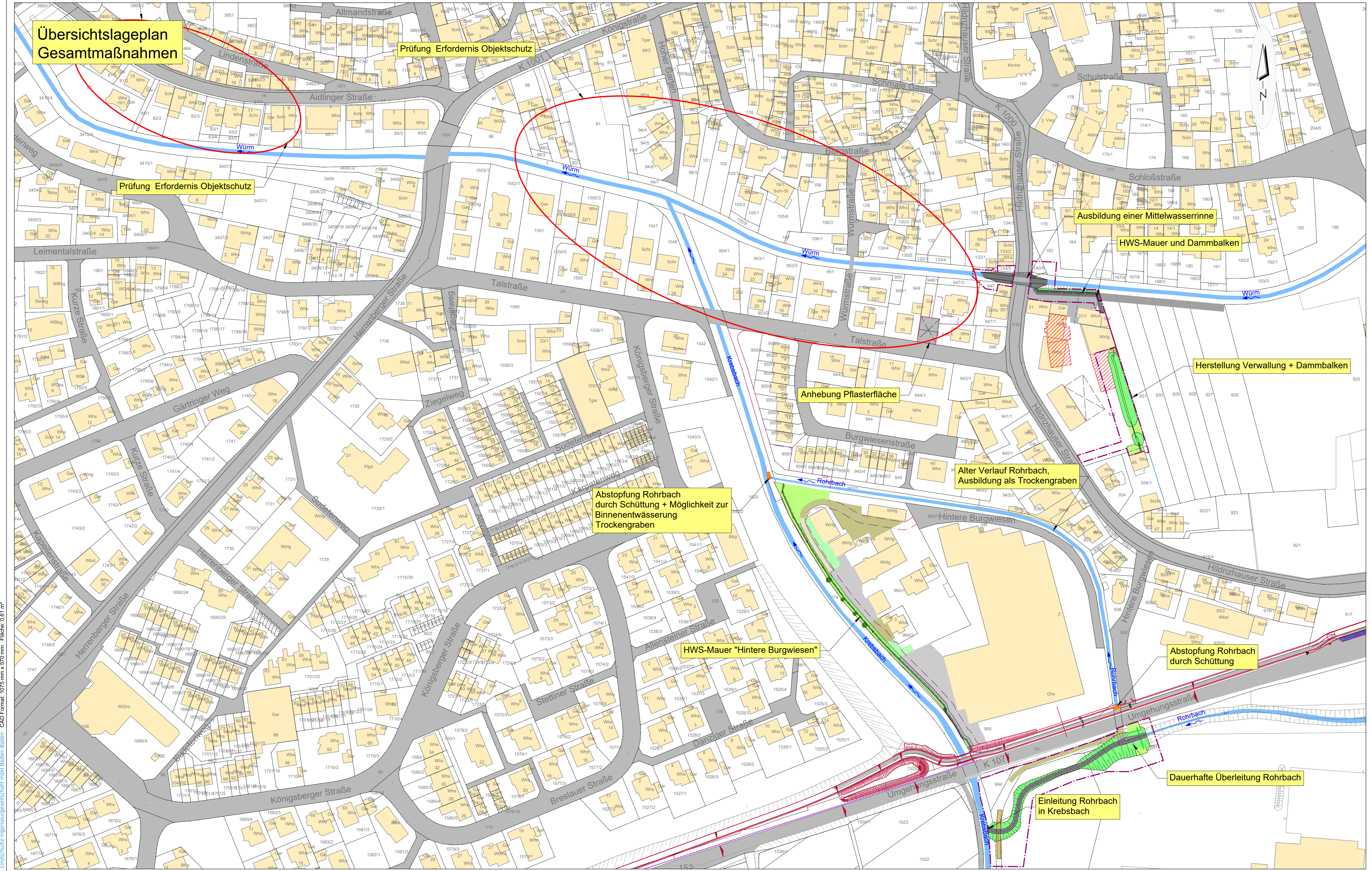
Wird derzeit ermittelt

Aufgestellt:  
Ehningen, 02.04.2026

A handwritten signature in black ink, reading 'Lukas Rosengrün'.

**Lukas Rosengrün**  
Bürgermeister

**Anlagen:** 3\_Ehningen\_LP\_Maßnahmen  
3\_Ehningen\_LP\_Objektschutz



**Legende Bestand:**

- Naturschutzgebiet
- Schotterweg
- Flurstück
- Böschung
- Gewässerverlauf
- Straße
- Gebäude

**Legende Planung:**

- Überleitung / Flutmulde
- Berme
- Böschung
- Schotterweg
- Gewässerverlauf
- Baukorridor / bauzeitl. Nutzung
- Abstufung Rohrbach

**Vorabzug**

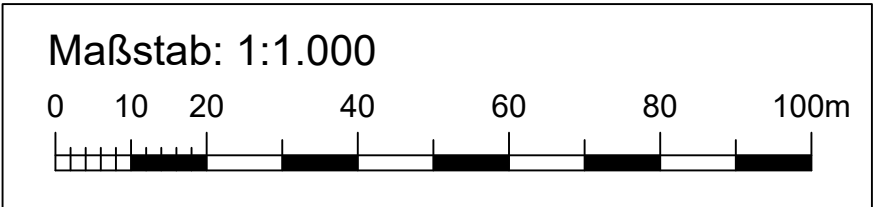
**Wasserverband Würm**

**Hochwasserschutz in Ehningen  
Gesamtmaßnahmen  
Übersichtslageplan**

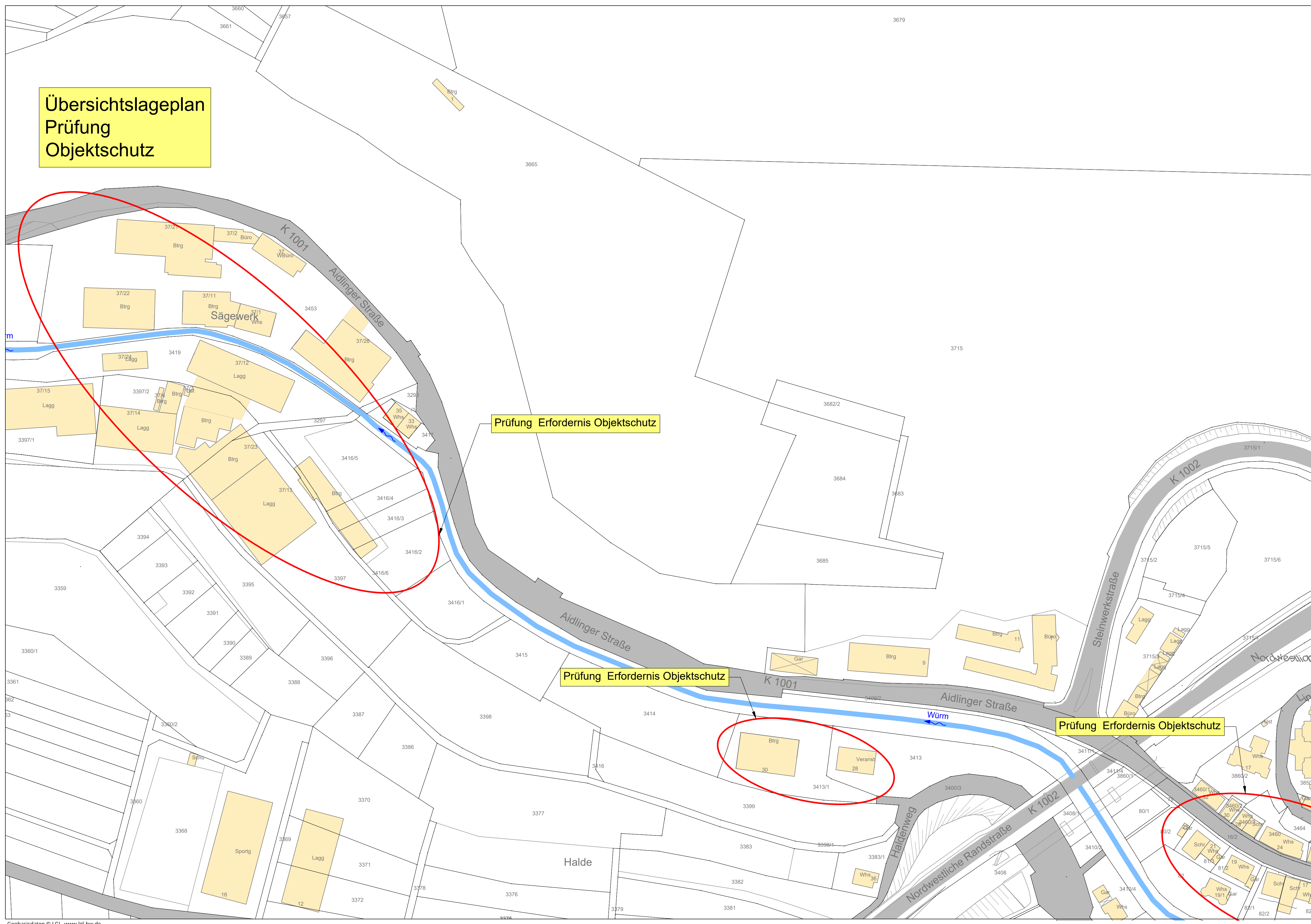
AUFTRAGGEBER		Sachstand HWS Planung	
ENTWICKELT 13.11.2015 Az BEARBEITET 10.03.2026 Kier/keid/nbo GEPRÜFT PROJEKTNUMMER 102.15.041		MASSSTAB 1:1.000 LAGESYSTEM Gauß-Krüger Zone 3	PLANUNGSSTAND HOCHWASSERSTAND DHHN 12
Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH Baden-Baden ■ Baden-Baden ■ Stutgart ■ Haslach ■ Schwetzingen Im Rohlfeld 19   Tel: 07221 40534-00   baden-baden@lindschulte.de 76532 Baden-Baden   www.lindschulte.de			
AUFTRAGNEHMER		UNTERSCHRIFT AUFTRAGNEHMER	
UNTERSCHRIFT AUFTRAGGEBER		ANLAGE	

Landschulte Ingenieurgesellschaft mbH Baden-Baden CAD Format: 1075 mm x 670 mm Fläche: 0,61 m²

**Übersichtslageplan  
Prüfung  
Objektschutz**



- Legende Bestand:**
- Flurstück
  - Böschung
  - Gewässerverlauf
  - Straße
  - Gebäude



**Vorabzug**

**Wasserverband Würm**

**Hochwasserschutz in Ehningen  
Gesamtmaßnahmen  
Prüfung Objektschutz**

AUFTRAGGEBER		1 : 1.000		Sachstand HWS Planung	
PLANNHALT		DATUM		NAME	
ENTWICKELT		13.11.2015		Ar	
BEARBEITET		10.03.2026		nbo	
GEPRÜFT		MASSSTAB		PLANUNGSSTAND	
PROJEKTNUMMER		102.15.041		LAGE-/HOHENSYSTEM	
		Gauß-Krüger Zone 3		DHHN 12	
<p><b>Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH Baden-Baden</b></p> <p>■ Baden-Baden ■ Stuttgart ■ Haslach ■ Schwetzingen</p> <p>Im Rollfeld 19 76532 Baden-Baden www.lindschulte.de</p>					
AUFTRAGNEHMER		UNTERSCHRIFT AUFTRAGGEBER		UNTERSCHRIFT AUFTRAGNEHMER	
ANLAGE					

Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH Baden-Baden CAD Format: 894 mm x 493 mm Fläche: 0,44 m²

<b>Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2026/048</b>	
Amt / Sachgebiet:	Bauamt
Bearbeiter*in:	Reichert, Brigitta
Aktenzeichen:	621.41
Sitzungstermin:	14.04.2026 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



**"Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Dachaufbauten, untergeordneten Quergiebeln und Dacheinschnitten (Gaubensatzung)"  
- Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung der Gaubensatzung gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Dachaufbauten, untergeordneten Quergiebeln und Dacheinschnitten (Gaubensatzung)“, § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO), ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 8 BauGB aufzustellen.
2. Der Satzung (Anlage 1) mit Abgrenzungsplan des Büros Geonline, Leinfeldern - Echterdingen vom 07.06.2006 (Anlage 2) wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu unterrichten (öffentliche Auslegung der Unterlagen für die Dauer eines Monats) und die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

**Einleitung:**

In der Sitzung des Gemeinderats soll über den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung der Gaubensatzung beraten und Beschluss gefasst werden.

**Frühere Beratungen:**

GR 17.03.2026, Vorlage 2026/041

**Sachverhalt:**

Die Gemeinde Ehningen strebt eine klimafreundliche und nachhaltige Wohnraumschaffung durch Nutzung von Dachgeschossreserven ohne zusätzliche Flächeninanspruchnahme an.

### **Ziele und Zwecke der Planung:**

Ziele und Zwecke der Planung, ist die nachhaltige Innenentwicklung mit Vorrang für den Dachgeschossausbau im Bestand zur Ressourcenschonung und Vermeidung von Flächenversiegelung.

In zahlreichen Bauantragsverfahren, ist in der Vergangenheit immer deutlicher geworden, dass die geltende Gaubensatzung, dem Ziel der gewünschten Nachverdichtung im Bestand des vorhandenen Bauvolumens, entgegensteht.

Die Innenentwicklung, durch den raschen Ausbau von Dachräumen zur Schaffung von Wohnraum, ist durch die geltende Gaubensatzung stark eingeschränkt

Durch eine großzügigere Gestaltung von Dauchaufbauten, Quergiebeln und Dacheinschnitten, könnte eine stärkere Nachverdichtung, innerhalb, nicht oder wenig genutzter Raumreserven in Dachgeschossen, deutlich erleichtert werden. Dies würde auch die Beibehaltung der Dachform des Satteldaches begünstigen.

Die Aufhebung der Gaubensatzung trägt maßgeblich dazu bei, die gewollte Schaffung von Wohnraum im Bestand zu unterstützen.

Die Maßnahme ist besonders klimafreundlich und nachhaltig, durch die Wohnraumschaffung innerhalb des bestehenden Bauvolumens ohne jegliche Flächeninanspruchnahme (Flächenversiegelung). Eine maßvolle Weiterentwicklung trägt zudem nachhaltig zum Werterhalt von Wohnlagen bei.

Auch vor dem Hintergrund, dass in Ehningen dringend Wohnraum benötigt wird und angesichts des weiterhin steigenden Wohnraumbedarfs ist es unabdingbar, Wohnflächen zu aktivieren. Für den Ausbau vorhandener, aber bisher nicht zu Wohnzwecken genutzter Raumreserven sind keine umfangreichen Planungen erforderlich und es kann häufig schnell und kostengünstig zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden.

Ziel der Satzung ist es daher, eine Möglichkeit zur maßvollen Innenentwicklung ohne zusätzlichen Flächenverbrauch im Sinne von Wohnraumerweiterungen im Dachgeschoss zu eröffnen und den raschen Ausbau von Dachräumen zu erleichtern.

Die Aufhebung der Satzung ist gleichzeitig verbunden mit Bürokratieabbau und trägt somit zusätzlich zur Beschleunigung des Bauantragsverfahrens bei.

Die Gemeindeverwaltung steht der Beibehaltung einer modifizierten Gaubensatzung kritisch gegenüber, da die genannten Ziele nicht vollumfänglich erreicht werden könnten. Um die genannten Ziele zu erreichen, ist die Aufhebung der Gaubensatzung erforderlich. Die Gemeindeverwaltung schlägt daher vor, die Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Dauchaufbauten, untergeordneten Quergiebeln und Dacheinschnitten (Gaubensatzung)“, entsprechend der beigefügten Anlage 1 zu beschließen.

Wenn die Gaubensatzung als eigenständige städtebauliche Satzung nach BauGB verankert ist, gilt für die Änderung oder Aufhebung das Verfahren der Bauleitplanung. Das Änderungs- oder Aufhebungsverfahren entspricht dem Aufstellungsverfahren. Zur Änderung oder Aufhebung ist ein Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB, i. V. m. § 74 LBO BW durchzuführen.

Die Fläche des Plangebiets entspricht dem bisherigen Geltungsbereich der Gaubensatzung (Anlage 2).

**Umweltauswirkungen:**

Keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

Aufgestellt:

Ehningen, 02.04.2026

A handwritten signature in black ink, reading 'Lukas Rosengrün', written in a cursive style.

**Lukas Rosengrün**

Bürgermeister

**Anlagen:** 1. Anlage Satzung  
2. Anlage Abgrenzungsplan

## **Satzung zur Aufhebung**

### **der Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Dachaufbauten, untergeordneten Quergiebeln und Dacheinschnitten (Gaubensatzung)**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen am 14.04.2026 die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Dachaufbauten, untergeordneten Quergiebeln und Dacheinschnitten (Gaubensatzung) beschlossen.

#### **§ 1 Aufhebung**

Die Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Dachaufbauten, untergeordneten Quergiebeln und Dacheinschnitten (Gaubensatzung) vom 24.07.2007 wird insgesamt aufgehoben.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

#### **Hinweise**

Nach § 215 BauGB werden unbeachtlich:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ehningen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ehningen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ehningen, den

gez. Lukas Rosengrün  
-Bürgermeister-

